caritas



Abt. Gesundheits- und Altenhilfe Brigitte von Germeten-Ortmann Juni 2016

Gegenüberstellung bisherige Pflegeausbildungsgesetze und Entwurf Pflegeberufsgesetz (incl. Eckpunkte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Inhalt	ApflG	KrpflG	PfIBG
Berufsbezeichnung – Erlaubnis	Schutz der Berufsbezeichnung	Schutz der Berufsbezeichnung	Einheitliche Berufsbezeichnung verbunden mit Vorbehaltstätigkeiten
Theoriestunden	2.100 Std	2.100 Std. davon 500 Std. in Differenzierungsphase	2.100 Std.
Praxisstunden	2.500 Std, mind. 2.000 Std. in stat. und amb. Pflege (beim Anstellungsträger)	2.500 Std. davon 700 Std. Differenzierungsphase	2.500 Std.

Pflichteinsätze Praxis

Pflichteinsätze

2.000 Std.

Stat. Pflegeeinrichtung Ambulanter Pflegedienst, wenn er die Pflege älterer Menschen umfasst

500 Std. - fakultativ

 psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie, Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer

insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder

- geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
- geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe

überwiegender Einsatz in einer Einrichtung unabhängig von der Größe der Einrichtung – auch in Kleinsteinrichtungen

Ggf. Landesregelungen zur Mindestdauer der Einsätze im stat. oder ambulanten Bereich als zweiter Pflichtbereich und / oder dem falkutativen Einsatzbereich mit 500 Std.

Pflichteinsätze

800 Std. allgem. Bereich: Stat. Versorgung aller Altergruppen in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochenund Neugeborenenpflege 500 Std.

Ambulante kurative, rehabilitative, palliative Versorgung aller Altergruppen

Diff-Bereich

700 Std.

KP KiKP
Innere Päd
Chirurgie, Neonatol
Psychiatrie Ki Chirurg
Neuropäd
Ki-J-Psych

500 Std

Zur Verteilung auf allgem. und Diff-Bereich

80 – 120 Std. Nachtdienst

Mehrfacher Einsatzwechsel innerhalb oder auch außerhalb des Trägers, durch Kooperationen mit anderen Trägern Rotationssystem zur stabilen Präsenz von Auszubildenden in der Praxis

Pflichteinsätze

400 Std. stat. Akutpflege 400 Std. stat. Langzeitpflege 400 Std. ambulante Pflege

120 Std. pädiatrische Versorgung120 Std. Psych. Versorgung

500 Std. Vertiefungseinsatz
- i.d.R. beim Träger der prakt.
Ausbildung
- alle Pflichteinsätze möglich
Weitere Einsätze:
400 Std. Orientierungsphase (Träger
der prakt. Ausbildung)
80 Std. z. B. Reha, Palliativ, Beratung..)
80 Std. zur freien Verfügung

Mehrfacher Einsatzwechsel innerhalb oder außerhalb des Trägers durch Kooperationen mit anderen Trägern Rotationssystem zur stabilen Präsenz von Auszubildenden in der Praxis





Praxisanleitung	Berufserlaubnis AP oder KP; mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der AP; Fähigkeit zur PA: i.d.R. päd. Qualifik. Kein Hinweis auf PA-Schüler-Relation	Berufserlaubnis KP, KiKP in SGB XI-Einrichtungen auch AP; Voraussetzung: 1 Jahr Berufserfahrung, 200 Std. päd. Qualifizierung Angemessenes Verhältnis PA - Schüler	Berufserlaubnis, 2 Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Feld Päd. Qualifikation 300 Std. Verhältnis PA – Schüler 1:10 - Freistellung Nach Arbeitsfeldwechsel zunächst keine Einsetzbarkeit als PA – auch bei langer Berufserfahrung insges.!
Praxisbegleitung	erfolgt durch Lehrer der Schule	erfolgt durch Lehrer der Schule	erfolgt durch Lehrer der Schule
Verantwortung für die Ausbildung	Gesamtverantwortung für die Ausbildung – Vertrag mit SchülerIn bedarf der Zustimmung der Schule	Gesamtverantwortung für Organisation und Koordination der Ausbildung	Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der prakt. Ausbildung
Staatl. Prüfung	Schriftlich: 3 x 120 Min. Mündlich: 3 x max. 10 Min. Praktisch: umfassende geplante Pflege eines alten Menschen, davon konkrete Pflege max. 90 Min Möglichkeit die Pflege im Übungsraum zu simulieren	schriftlich: 3 x 120 Min. mündlich: 3 x 10/15 Min. praktisch: ca. 6 Std. umfassende geplante Pflege einer PatGruppe in der konkreten Praxis des Differenzierungsbereiches	Schriftlich: generalistisch ausgerichtet Mündlich: anwendungsbreit (generalistisch) + ein Versorgungsbereich, der nicht von der praktischen Prüfung erfasst wurde Praktisch: im Vertiefungsbereich
Vornoten	Vornoten aus Jahreszeugnissen werden eingerechnet	keine Vornoten	
Zugang zur Ausbildung	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe

Ausbildungsvergütung	Angemessene	Angemessene	Angemessene Ausbildungsvergütung
	Ausbildungsvergütung SGB III - Vorrang	Ausbildungsvergütung	
Praktische Ausbildung	 über Pflegesatz / Leistungsentgelt der ausbildenden Einrichtungen keine Investitionskostenrefinanzierung Ausbildungsstätten über Pflegesatz / Leistungsentgelt NRW, BW, Saarland: durch Umlage werden alle Einrichtungen einbezogen 	Vollständige Refinanzierung der Mehrkosten entspr. KHG § 17a, incl. Kosten der Praxisanleitung,	 Refinanzierung der Mehrkosten der praktischen Ausbildung über landesweite Ausbildungsumlagen Keine Investitionskosten Ausbildungsstätten Prozentualuale Verteilung über SGB V. SGB XI und Land An externe Einsatzpartner werden die Ausbildungskosten anteiligen vom Anstellungsträger weitergeleitet Alle Nutzer von SGB XI-Leistungen finanzieren
	BewohnerInnen nur der ausbildenden Einrichtung, Nutzer von SGB XI-Leistungen im amb. Bereich finanzieren über Pflegesatz / Leistungsentgelt	keine Beteiligung der Patienten	über Pflegesatz / Leistungsentgelt, keine Beteiligung von SGB VI-Nutzern
	In Ländern mit Umlagefinanzierung stieg die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen		
Theoretische Ausbildung	- über Landesförderung und/oder Schulgeld	Refinanzierung nach KHG § 17a	Refinanzierung der Kosten der Pflegeschulen über landesweite Ausbildungsumlagen
Anrechnung Schüler / Refinanzierung Praxisanleitung	Anrechnung länderunterschiedlich NRW keine Anrechnung – allerdings auch keine Refinanzierung der Praxisanleitung	Bundeseinheitlich 1:9,5	Stationäre Altenhilfe, Krankenhaus 1:9,5 Ambulante Dienste 1:14
Hochschulische Pflegebildung	Im Rahmen von Modellprojekten möglich	Im Rahmen von Modellprojekten möglich	Im Gesetz als Regelangebot aufgenommen